



GZ: 131-9/158-2025/Hau

Betreff: Shell Austria Gesellschaft m.b.H., Tech-Gate,
Donau-City-Straße 1, 1220 Wien;
Neuerrichtung einer Zu- und Abfahrt zum Grundstück
auf dem Grundstück Nr. 168/2 der KG 62137 Mühldorf
in 8330 Feldbach, Mühldorf 236;
Bauakt-Nr. 20260004 - **Bauverhandlung**

Feldbach, am 20.02.2026

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Die Shell Austria Gesellschaft m.b.H., Tech-Gate, Donau-City-Straße 1, 1220 Wien, hat mit der Eingabe vom 29.12.2025 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBL.Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für **die Neuerrichtung einer Zu- und Abfahrt zum Grundstück auf dem Grundstück Nr. 168/2 der KG 62137 Mühldorf in 8330 Feldbach, Mühldorf 236**, angesucht.

Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

Mittwoch, 11.03.2026, um 8 Uhr,

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (8330 Feldbach, Mühldorf 236) anberaumt.

Verhandlungsleiter:

Herr Alois Hutter

Bautechnische Sachverständige:

Herr Arch. DI Thomas Baumgartner

Der Bürgermeister:

(i.V. Gabriele Hauer)



ABTEILUNG BAURECHT/
RAUMORDNUNG

Sachbearbeiter: Gabriele Hauer

Telefon: 03152/2202-219

Email: hauer@feldbach.gv.at

www.feldbach.gv.at

Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

